

## **BGer 8C 856/2014 vom 18. Dezember 2014**

Bundesgericht, 2014-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_856\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_856_2014)

FR: TF 8C 856/2014 du 18 décembre 2014

IT: TF 8C 856/2014 del 18 dicembre 2014

### **Regeste**

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 18.12.2014 8C 856/2014 (8C\_856/2014)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 18.12.2014 8C 856/2014  
(8C\_856/2014) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
18.12.2014 8C 856/2014 (8C\_856/2014)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_856/2014  
Urteil vom 18. Dezember 2014 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin  
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse syndicom, Looslistrasse 15, 3027 Bern,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 28.  
Oktober 2014. Nach Einsicht in den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons  
Aargau vom 28. Oktober 2014, mit welchem auf das Rechtsmittel des Versicherten zufolge  
ungültiger Beschwerdeerhebung nicht eingetreten wurde, in die gegen diesen  
Nichteintretensentscheid erhobene Beschwerde des A. \_\_\_\_\_ vom 21. November 2014  
(Poststempel), mit welcher das Begehren um Zusprechung von Leistungen der  
Arbeitslosenversicherung dem Sinne nach erneuert wird, in Erwägung, dass eine  
Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die  
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter  
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; die Vorbringen  
müssen sachbezogen sein, damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen  
Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird ( BGE 131 II 449 E. 1.3  
S. 452; 123 V 335 E. 1 S. 337 f. mit Hinweisen), dass nach der Rechtsprechung unter  
anderem eine Beschwerdeschrift, welche sich bei der Anfechtung von vorinstanzlichen  
Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt,  
keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgültige Beschwerde  
darstellt ( BGE 123 V 335 ), dass die Beschwerde vom 21. November 2014 den  
vorerwähnten Anforderungen namentlich mit Bezug auf eine sachbezogene Begründung  
offensichtlich nicht gerecht wird, da sie sich in keiner Weise mit der prozessualen  
Erledigung durch die Vorinstanz auseinandersetzt und insbesondere nicht darlegt, weshalb  
das erstinstanzliche Gericht mit seinem Nichteintretensentscheid eine Rechtsverletzung  
gemäss Art. 95 f. BGG begangen bzw. eine für den Entscheid wesentliche, offensichtlich  
unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG  
getroffen haben sollte, dass deshalb kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, so

dass auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 18. Dezember 2014 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.